

Diese Sicherheitsbestimmungen der SAALBAU Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend Vermieterin genannt) sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters

Der Mieter hat der Vermieterin alle für die sichere Durchführung der Veranstaltung relevanten **Informationen** (z.B. über die Art der Veranstaltung, zu erwartende Proteste Dritter gegen die Veranstaltung, die Gefährlichkeit von Dekorationen, Bühnenbildern und Bühnenanweisungen etc.) bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. unverzüglich bekannt zu geben. Die Vermieterin erstellt auf der Grundlage dieser Angaben des Mieters und eines Gespräches in dem jeweiligen SAALBAU eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Ordnungsdienstkräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen und von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“.

Achtung: Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen. Unabhängig davon behält sich die Vermieterin bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vor, von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko auszugehen. Alle durch Veranstaltung mit erhöhtem Risiko verursachten zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Einhaltung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes

Die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität beruht auf dem behördlich genehmigten bzw. einem genehmigungsfähigen Rettungswege- und Bestuhlungsplan der jeweiligen Versammlungsstätte. Dieser hängt dort aus und wird dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden. Eine Abweichung von diesen Vorgaben bedarf der Genehmigung der Vermieterin. Eine Abweichung ist rechtzeitig zu beantragen, da die Vermieterin hierzu ggfs. die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde einzuholen hat. Der Mieter, der die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen nachträglich ändern will, trägt das Risiko, dass die Genehmigung hierfür nicht erteilt wird.

3. Freihaltung der Rettungswege

Alle Rettungswege der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück, einschließlich der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind jederzeit frei zu halten. Türen im Zuge von Rettungswegen sind frei zugänglich und unverschlossen zu halten.

4. Hausrecht, Abbruch von Veranstaltungen

Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß des Mieters oder des Veranstalters gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass er die Räumung nicht zu vertreten hat.

5. Garderobe

Die Vermieterin kann die Besucher von Veranstaltungen (z.B. aus Sicherheitsgründen, aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes oder aufgrund der Konzeption der Veranstaltung) verpflichten, ihre Garderobe in Verwahrung zu geben. Etwaig erforderliches Garderobepersonal stellt die Vermieterin auf Kosten des Mieters. Sofern der Mieter diese Kosten nicht ablöst, haben die Besucher an der Garderobe eine Gebühr zu entrichten. Der Mieter hat die Besucher seiner Veranstaltung gegebenenfalls zur Nutzung der Garderobe anzuhalten.

6. Werbung und Dekorationen

Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102). Ausschmückungen in Rettungswegen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppen, müssen aus nicht brennbarem Material (Baustoffklasse A) bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck sind nur zulässig, solange die Pflanzen frisch sind. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Außerhalb der Mieträume, insbesondere an der Außenseite des Veranstaltungsgebäudes (hierzu gehören auch die Fenster des Mietraumes) bedarf die Anbringung aller Arten von **Werbemaßnahmen** und Dekorationen der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Gleiches gilt für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte.

Für jegliche Werbemaßnahmen trägt alleine der Mieter die Verantwortung, auch wenn die Vermieterin die Werbemaßnahme gestattet hat.

7. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass **keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen** entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

8. Die Verwendung von Nägeln, Haken, Schrauben, Tackern und Klebebändern und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist verboten.

9. Bühnen, Podien oder Szenenflächen, die in dem Versammlungsraum aufgestellt werden sollen, dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche.

10. Ausstattungen auf Bühnen oder Szenenflächen müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen (B1). Zur Befestigung von Ausstattungen dürfen keine Bühnenbohrer o.ä., sondern nur Bühnengewichte verwendet werden. **Requisiten** auf Bühnen oder Szenenflächen wie zum Beispiel Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normal entflammablem Material bestehen. Leicht entzündliche Materialien sind nicht zulässig.

11. Brennbare Material

Brennbare Material jeglicher Art muss von potenziellen Zündquellen, (z.B. Scheinwerfern) so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

12. Beseitigung nicht zugelassener Materialien

Aufbauten (einschl. Bühnen), Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen die den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und die nicht ausnahmsweise von der Vermieterin genehmigt worden sind, sind vom Mieter bzw. zu Lasten des Mieters zu beseitigen oder so zu ändern, dass sie den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

13. Feuer, brennbare Flüssigkeiten

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung des Ordnungsamtes. Diese ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen und wird nur im Ausnahmefall und bei Sicherstellung der erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erteilt werden. Die Vermieterin wird nur nachgewiesene Genehmigungen berücksichtigen.

Die Verwendung von Kerzen (nur Schwimmkerzen oder Kerzen im Glas) als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.

14. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln haben durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke (Mittelwert von 99 db(A) über 30 Minuten) sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Die DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5“ ist vom Veranstalter umzusetzen. Der Veranstalter hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

15. Alle gebäude- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der SAALBAU Betriebsgesellschaft mbH bzw. deren bestellten Partnerfirmen bedient werden.

16. Abhängungen für Artisten und Veranstaltungstechnik sind in unseren Räumen in der Regel nicht vorhanden.

17. Unsere Häuser sind überwiegend mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgerüstet. Diese können bei Verwendung von künstlichem **Nebel** auslösen. Daher ist die Verwendung von Nebel nicht gestattet. Ausnahme: Stellung einer Brandwache durch die Berufsfeuerwehr. Die Kosten übernimmt der Mieter.

18. Wir weisen auf die Geltung der Versammlungsstättenverordnung und der Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung hin. Die vom Veranstalter bzw. in seinem Auftrag eingebrachten **technischen Einrichtungen und Elektrogeräte** müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 entsprechen und geprüft sein (E-Check). Die Prüfnachweise sind der Vermieterin vorzulegen.

Maßgebliche Vorschriften und weitere Hinweise finden Sie in unserem Informationssheft zu Betreiber – und Veranstalterpflichten sowie in unseren Infoblättern.

Diese **Hausordnung** regelt die Rechte und Pflichten von Besuchern der Versammlungsstätten. Die SAALBAU Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend kurz: SAALBAU) ist als Beauftragte der Eigentümerin der Versammlungsstätte und der jeweilige Veranstalter ist aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung seitens der SAALBAU berechtigt, von jedem Besucher zu verlangen, dass er die Bestimmungen dieser Hausordnung einhält.

Der Zutritt zur Versammlungsstätte bzw. zum Veranstaltungsraum kann durch die SAALBAU und/oder durch den Veranstalter einschränkend geregelt werden. Der Zutritt kann z.B. von der Vorlage einer Eintrittskarte, einer Einladung oder von einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden.

Das Mitbringen von Tieren und Gegenständen in die Versammlungsstätte kann generell oder im Einzelfall, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene, untersagt werden oder von der Erfüllung zweckdienlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Das Mitbringen folgender Gegenstände ist Besuchern generell **verboten**:

- Messer, Waffen und vergleichbar gefährliche Gegenstände oder Substanzen
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen, Transparentstangen
- Lärminstrumente
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte.

Die Mitnahme von Taschen, anderen Behältnissen und Mänteln, Jacken und Umhängen in die Versammlungsstätte oder in die Veranstaltung kann aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Konzeption der Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme dieser Gegenstände kann auch von einer vorherigen Kontrolle ihres Inhalts abhängig gemacht werden.

Wenn die Gegenstände zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern beitragen können, können diese Gegenstände durch den Veranstalter sichergestellt werden. Besuchern, die mit einer Kontrolle oder mit einer Sicherstellung dieser Gegenstände nicht einverstanden sind, kann der Zugang zu der Veranstaltung verweigert werden. In letzterem Fall besteht ein Anspruch dieser Besucher auf Erstattung eines etwaig gezahlten Eintrittsgeldes nicht.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist den Besuchern der Versammlungsstätte untersagt. Die gastronomische Versorgung der Besucher der Versammlungsstätte darf ausschließlich von dem in der Versammlungsstätte ansässigen Gastwirt oder von dem Veranstalter oder von einem von dem Veranstalter beauftragten Caterer vorgenommen werden.

Das **Rauchen** innerhalb des Gebäudes (Versammlungsstätte) ist nach Maßgabe des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSKG) verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten - „E-Zigaretten“.

Im Bereich der Versammlungsstätte gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur, wenn diese im Eingangsbereich oder an den Kassen ausgehängt worden sind.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der SAALBAU, durch den Veranstalter oder durch von der SAALBAU oder von dem Veranstalter beauftragte Unternehmen im Bereich der Versammlungsstätte Fotografien, oder Film- und/oder Videoaufnahmen angefertigt, darf kein Besucher diese Aufnahmetätigkeit behindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Das Recht der Besucher am eigenen Bild bleibt hiervon unberührt.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher von Musikveranstaltungen werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung über längere Zeit möglicherweise Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können.

Zur Reduzierung dieses Schädigungsrisikos empfiehlt die SAALBAU insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Jeder **Veranstalter/Mieter** ist verpflichtet, den Besuchern auf deren Anforderung kostenlos Gehörschutzstöpsel zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und/oder Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Im Falle einer Räumungsanordnung sind alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und/oder auf dem Gelände aufhalten, verpflichtet, die betroffenen Räumlichkeiten sofort zu verlassen.

Hausverbote, die durch die SAALBAU gegenüber einem Besucher ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden, bis das Hausverbot wieder aufgehoben wird. Der betroffene Besucher kann jederzeit die Aufhebung des Hausverbots beantragen. Die SAALBAU wird über diesen Antrag unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe innerhalb von 3 Monaten entscheiden.